

ARF/FDS Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz	GARP Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten	SFP Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen
IG Unabhängige Schweizer Filmproduzenten	SUISSIMAGE Schweizerische Genossenschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken	

Dieser Mustervertrag wird von den oben erwähnten Organisationen empfohlen. Selbstverständlich dürfen Sie den Vertrag abändern. Wenn Sie aber Änderungen vornehmen, die über die vorgesehenen Ergänzungen oder die Wahl von Varianten hinausgehen, dürfen Sie die genannten Organisationen nicht mehr auf dem Vertrag aufführen.

Mustervertrag für Regisseurinnen und Regisseure (Regievertrag)

zwischen

.....

Mitglied der Verwertungsgesellschaft:

nachstehend "Regisseurin/Regisseur" genannt,

und

.....

nachstehend "Produzentin" genannt.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1.

Die Regisseurin/der Regisseur verpflichtet sich, die Realisierung des nachfolgend beschriebenen Filmwerkes zu leiten und der Produzentin die nachstehend aufgeführten Rechte an diesem Werk zu übertragen.

1.2.

Die Produzentin verpflichtet sich, der Regisseurin/dem Regisseur hierfür den nachfolgend vereinbarten Lohn zu bezahlen.

1.3.

Im weiteren regelt der Vertrag die Auswertung des Werks und die Aufteilung der daraus erzielten Erlöse.

2. Umschreibung der Produktion

Die Parteien vereinbaren die Herstellung des nachfolgend umschriebenen Filmwerkes.

Titel: (Arbeitstitel)

Art: (z.B. Dokfilm, Spielfilm, TV-Film, Serie usw)

basierend auf dem Buch/Drehbuch: (Titel)

von:

nach einer Idee/Vorlage von:.....

vorgesehene Auswertung:

Format: (für den Dreh und für die Hauptauswertung)

ungefähre Länge:

Originalfassung:

ev. Sprachfassung: (Untertitelung, Synchronfassung)

ca. Dauer der Vorproduktion:.....

ca. Dauer der Drehzeit:

Budgetrahmen:.....

Voraussichtliches Fertigstellungsdatum:

Drehbuch, Terminplanung und Produktionsbudget sind Bestandteil dieses Vertrages, und sie sind in der jeweils gültigen Fassung von beiden Parteien zu unterzeichnen.

3. Arbeitsleistung der Regisseurin/des Regisseurs

3.1.

Die Regisseurin/der Regisseur leitet die Realisierung des obigen Filmwerkes und trägt die künstlerische Verantwortung. Dies umfasst insbesondere auch die folgenden Tätigkeiten:

- die Einrichtung des Drehbuches zur definitiven Drehvorlage,
- die Mitbestimmung bei der Auswahl der künstlerischen Mitarbeiter, der Schauspieler und der Filmtechniker,

- die Decoupage des Drehbuches, die Auswahl des Dekors und der Drehorte sowie die Mitarbeit bei der Analyse des Szenenaufwandes,
- die Führung der Schauspieler sowie die künstlerische Anleitung der übrigen Mitarbeiter,
- die Auswahl der Filmmusik im Einverständnis der Produzentin,
- die Leitung der Montage des Films, der Lichtbestimmung, der eventuellen Nachsynchronisation, der Herstellung der Filmmusik und der Endmischung,
-

Regisseurin/Regisseur und Produzentin legen den definitiven Filmtitel einvernehmlich fest.

3.2. (unzutreffende Variante streichen)

Bei der Realisierung des Werkes hat die Regisseurin/der Regisseur die Rahmenbedingungen zu beachten, die sich aus dem Drehbuch, dem Terminplan für Vorbereitung, Dreharbeiten und Postproduktion sowie aus dem Produktionsbudget ergeben. Die Regisseurin/Der Regisseur hat die ihr/ihm zu übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die Interessen der Produzentin in guten Treuen zu wahren. Sie/er ist verpflichtet, die Weisungen der Produzentin zu befolgen.

Variante 1:

Innerhalb dieser Rahmenbedingungen hat die Regisseurin/der Regisseur die künstlerische Freiheit und bestimmt die definitive Fassung des Filmwerkes.

Variante: 2:

Innerhalb dieser Rahmenbedingungen hat die Regisseurin/der Regisseur die künstlerische Freiheit und bestimmt im Einvernehmen mit der Produzentin die definitive Fassung der Filmwerks. Mangels einer Einigung entscheidet die Produzentin über die definitive Fassung des Filmwerks.

3.3.

Die Regisseurin/der Regisseur hat Kenntnis von den Anstellungsbedingungen für die ihr/ihm unterstellten technischen und künstlerischen Mitarbeiter. Sie/er verpflichtet sich, keine Weisungen zu erteilen, welche im Widerspruch zu diesen Anstellungsbedingungen stehen.

3.4.

Die Regisseurin/der Regisseur ist verpflichtet und berechtigt, bei der Öffentlichkeitsarbeit für das Filmwerk mitzuwirken. Sie/er hat namentlich an wichtigen Pressekonferenzen und Premieren sowie an wichtigen Filmfestivals, an denen der Film gezeigt wird, anwesend zu sein bzw. ist dazu berechtigt.

Sofern die Produzentin wünscht, dass die Regisseurin zusätzliche Arbeiten für eine bessere Verwertung des Films vornimmt, wird dies speziell vergütet.

3.5.

Namen, Texte und bildliche Darstellungen, die als direkte oder indirekte Werbung zu werten sind, können nur in gegenseitigem Einverständnis in das Filmwerk aufgenommen werden.

3.6.

Das Arbeitsverhältnis beginnt am und endet nach Fertigstellung des Films.

3.7.

Die Produzentin ist befugt, die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder durch Dritte ausüben zu lassen. Sie ist ebenso berechtigt, ihre Rechte und Ansprüche aus diesem

Vertrag in ihrer Gesamtheit auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Sie zeigt eine solche Übertragung der Regisseurin/dem Regisseur schriftlich an. Die Produzentin bleibt der Regisseurin/dem Regisseur für die Leistungen aus diesem Vertrag solidarisch verpflichtet.

4. Lohn und Sozialleistungen

4.1.

Die Regisseurin/der Regisseur erhält für seine/ihre Tätigkeit einen Lohn von

- a) Fr. für die Vorbereitung;
- Fr. für die Dreharbeiten;
- Fr. für die Postproduktion;
- Fr. für die Öffentlichkeitsarbeit
- Fr. für
- sowie eine Ferienentschädigung von Fr., insgesamt also Fr.

oder aber

- b) Fr. brutto pro (Zeiteinheit),
- sowie eine Ferienentschädigung von Fr., insgesamt also Fr.

Von diesen Beträgen werden die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, gegebenenfalls auch die Quellensteuer. Die Abgaben an die berufliche Vorsorge richten sich nach dem Reglement der Vorsorgestiftung Film und Audiovision.

4.2.

Die Regisseurin/der Regisseur bezieht vom Bundesamt für Kultur (Sektion Film) den Betrag von Fr.....von ihrem/seinem Succès Cinéma-Guthaben.

4.3.

Die Regisseurin/der Regisseur wird von der Produzentin gegen die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen versichert. Die Prämie für die Nichtbetriebsunfall-Versicherung geht zu Lasten der Regisseurin/des Regisseurs.

Die Produzentin übernimmt:

- a) die gesetzliche Lohnzahlungspflicht im Krankheitsfall

oder

- b) die Versicherung der Regisseurin/des Regisseurs innerhalb der Kollektivkrankenversicherung der Produzentin

oder

- c) die Hälfte der Prämien der Taggeldversicherung, die die Regisseurin/der Regisseur abgeschlossen hat und die den Lohnausfall zu mindestens 80% zu decken hat.

(Entscheid für lit. a, lit. b oder lit. c und die andern beiden Varianten streichen.)

Dauert eine krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit mehr als einen Tag, hat die Regisseurin/der Regisseur ein Arzzeugnis beizubringen.

4.4.

Die Regisseurin/der Regisseur hat weiter Anspruch auf Ersatz ihrer/seiner effektiven Auslagen (z.B. Reise - und Hotelkosten, Verpflegung, Hilfsmittel) gegen Kostennachweis.

4.5. *(unzutreffende Variante streichen)*

Die Auszahlung der Löhne und Zuschläge erfolgt

a) monatlich,

oder aber

b) bei Vertragsabschluss:	Fr.
bei Drehbeginn:	Fr.
bei Drehschluss:	Fr.
bei Abschluss der Endmischung:	Fr.
bei	Fr.

5. Rechte am Werk

5.1.

Die Regisseurin/der Regisseur überträgt der Produzentin exklusiv, unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte und unter Vorbehalt der einer Urheberrechtsgesellschaft abgetretenen Rechte bzw. Vergütungsansprüche, zeitlich und räumlich unbeschränkt alle aus ihrer Tätigkeit für die Produzentin entstehenden Urheberrechte. Dies umfasst das exklusive, zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht, das unter ihrer/seiner Leitung realisierte Filmwerk:

- a. zu veröffentlichen;
- b. auf dem Wege der Synchronisation oder der Untertitelung aus der Originalsprache zu übersetzen;
- c. auf Tonbildträger oder Datenträger aller Art zu vervielfältigen;
- d. anzubieten, zu veräußern oder sonst wie zu verbreiten;
- e. aufzuführen, vorzuführen oder sonst wie wahrnehmbar zu machen sowie direkt oder mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;
- f. über Fernsehen oder ähnliche Verfahren zu senden und weiterzusenden sowie die gesendete Produktion wahrnehmbar zu machen;
- g. Ausschnitte aus dem Filmwerk zu verwenden;
- h. die im Filmwerk enthaltenen Figuren, Bilder etc. zu Zwecken des Merchandising zu verwenden;
- i. in ein Multimedia-Produkt einzubeziehen und dieses in Verkehr zu bringen; .
- j. für die Produktion einer filmischen Dokumentation der Entstehung und Realisierung des Filmwerks („Making-of“) und der Auswertung für Bonus-Material auf Bildtonträgern bzw. im Video-on-Demand und für die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit Teile des Werks zu verwenden;

5.2. *(unzutreffende Variante streichen)*

Variante 1:

Das Recht, auf der Grundlage des Werks und der Produktion Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher herzustellen, öffentlich aufzuführen, zu senden, zugänglich zu machen, zu vervielfältigen und zu vertreiben, verbleibt bei der Regisseurin/dem Regisseuren.

Variante 2:

Die Regisseurin/der Regisseur räumt der Produzentin für Dauer von..... das räumlich unbeschränkte, exklusive Recht ein, auf der Grundlage des Werks und der Produktion Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher herzustellen, öffentlich aufzuführen, zu senden, zugänglich zu machen, zu vervielfältigen und zu vertreiben (vgl. Ziff. 6.4.).

5.3. *(unzutreffende Variante streichen)*

Variante 1:

Das Recht, nach Veröffentlichung des Filmwerks ein „Remake“, Folgefilme („Sequel/Prequel“), „Spin-offs“ oder Fernsehserien zu schaffen, verbleibt bei der Regisseurin/dem Regisseuren.

Variante 2:

Die Regisseurin/der Regisseur räumt der Produzentin für die Dauer von das räumlich unbeschränkte, exklusive Recht ein, nach Veröffentlichung des Filmwerks ein „Remake“, Folgefilme („Sequel/Prequel“), „Spin-offs“ oder Fernsehserien zu schaffen oder das Recht an Dritte zu veräußern (vgl. Ziff. 6.5.).

5.4.

Im übrigen verbleiben die Rechte bei der Regisseurin/dem Regisseur.

5.5.

Die Produzentin ist berechtigt, im Einverständnis mit der Regisseurin/dem Regisseur am Werk Änderungen anzubringen, soweit diese im Hinblick auf die Auswertung oder aus andern wesentlichen Gründen notwendig sind. Aussage und Charakter des Werkes dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Regisseurin/der Regisseur darf ihre/seine Zustimmung nicht gegen Treu und Glauben verweigern.

5.6.

Scheidet die Regisseurin/der Regisseur aus ihrem/seinem Arbeitsverhältnis vor der Fertigstellung der Produktion aus oder ist ihr/ihm die Fortsetzung ihrer/seiner Tätigkeit aus Gründen, die in ihrer/seiner Person liegen, innert angemessener Frist verunmöglicht, so ist die Produzentin berechtigt, die bereits bestehenden Teile der Produktion für die Realisierung des Filmwerkes unter der Leitung eines andern Regisseurs oder einer andern Regisseurin zu verwenden. Kündigt die Produzentin, ohne dass ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 337 OR vorliegt, so fallen die Rechte gemäss Ziff. 5.1. an die Regisseurin/den Regisseur zurück.

5.7.

Die Produzentin ist nicht verpflichtet, alle ihr in diesem Vertrag eingeräumten Rechte wahrzunehmen.

5.8.

Die Regisseurin/der Regisseur hat das Recht, im Vorspann und/oder Nachspann der Produktion sowie in der gesamten Werbung für das Filmwerk in der üblichen Form und Reihenfolge genannt zu werden.

6. Auswertung

6.1.

Die Auswertung des Filmwerkes ist Sache der Produzentin. Die Produzentin verpflichtet sich auf der Grundlage eines Auswertungskonzeptes zu einer bestmöglichen Auswertungstätigkeit.

Die Regisseurin/der Regisseur ist jedoch soweit möglich bei allen wichtigen Entscheiden bezüglich des Verleihs, der Herstellung des Werbematerials, der Teilnahme an Festivals und Wettbewerben sowie der Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit anzuhören.

Die Regisseurin/der Regisseur ist auf eigene Kosten zur nicht-kommerziellen Nutzung des Films für kulturelle Zwecke und persönlich begleitete Vorführungen berechtigt, soweit diese das Auswertungskonzept der Produzentin nicht beeinträchtigen.

6.2.

Die Produzentin ist berechtigt, die Auswertungskompetenz ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

Zur Wahrnehmung kollektiver Vergütungsansprüche wird das Filmwerk durch die Produzentin bei der Urheberrechtsgesellschaft SUISSIMAGE angemeldet.

6.3.

Die Regisseurin/der Regisseur hat zusätzlich Anspruch auf die von Urheberrechtsgesellschaften (SUISSIMAGE, ProLitteris, SSA, etc.) einkassierten Urheberrechtsentschädigungen, soweit diese aufgrund der jeweils massgeblichen Mitgliederverträge und Verteilreglemente der Regisseurin/dem Regisseuren zustehen. Bei Fernsehverkäufen in der Schweiz/Liechtenstein, Frankreich, Belgien, Bulgarien, Estland, Kanada, Italien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Spanien, Polen und Argentinien macht die Produzentin hinsichtlich der über Verwertungsgesellschaften abzugeltenden Senderechte soweit erforderlich den entsprechenden Vorbehalt (sog. „clause de réserve“).

Analoges gilt für das zeitlich und örtlich unabhängige Zugänglichmachen des Werks (VoD) in jenen Ländern, in denen diese Rechte üblicherweise über Verwertungsgesellschaften abgegolten werden.

6.4.

Bei den Auswertungserlösen gemäss Ziff. 5.2. (Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher) hat die Regisseurin/der Regisseur Anspruch auf eine Beteiligung von% der Nettobeträge (gemäss Ziff. 6.6.).

6.5.

Schafft die Produzentin nach Veröffentlichung des Filmwerkes gemäss Ziff. 5.3. ein „Remake“, Folgefilme („Sequel/Prequel“), „Spin-off“ oder Fernsehserien, so ist die Regisseurin/der Regisseur mit% an den Nettoerträgen (gemäss Ziff. 6.6.) des weiteren Werkes zu beteiligen.

Kann die Produzentin die Rechte an Dritte veräussern, so erhöht sich gemäss Ziff. 6.6. die Beteiligung für die Regisseurin/den Regisseur auf Total% der Nettoerträge am Verkaufsertrag der Rechte.

6.6. *(unzutreffende Variante streichen)*

Variante 1:

Bei allen übrigen Auswertungserlösen hat die Regisseurin/der Regisseur Anspruch auf eine Beteiligung von% der Nettoerträge. Dabei gelten als Nettoerträge im Sinne dieser Bestimmung, die von der Produzentin einkassierten Gelder, abzüglich:

- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin für Kopie, Untertitelung und Synchronisation;

- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin für Transport, Versicherungen, Zölle und Fiskalabgaben;
- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin , Verleiher, Agenten und Weltvertriebe für verkaufsspezifische Ausgaben, Promotion und Werbung;
- die ausgewiesenen Aufwendungen der Produzentin für Festivalbetreuung;
- die über eine Verwertungsgesellschaft abgerechneten Urheberrechtsentschädigungen für die Produktion.

Nimmt die Produzentin den Verkauf selber vor, darf sie eine Verkaufskommission von 25% für sich beanspruchen.

Variante 2:

Bei allen übrigen Auswertungserlösen hat die Regisseurin/der Regisseur Anspruch auf eine Beteiligung von ...% der Nettoeinnahmen, soweit die Nettoeinnahmen insgesamt den ungedeckt gebliebenen Produktionskostenanteil übersteigen. Dabei gelten als Nettoeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung, die von der Produzentin einkassierten Gelder, abzüglich:

- Beteiligungen von folgenden Investoren, welchen vertraglich eine vorrangige Rückzahlungspflicht eingeräumt werden soll:
- die über eine Verwertungsgesellschaft abgerechneten Urheberrechtsentschädigungen für die Produktion;
- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin , Verleiher, Agenten und Weltvertriebe für verkaufsspezifische Ausgaben, Promotion und Werbung;
- die ausgewiesenen Aufwendungen der Produzentin für Festivalbetreuung;
- die ausgewiesenen Kosten für Kopie, Untertitelung oder Synchronisation;
- die ausgewiesenen Kosten für Transport, Versicherungen, Zölle und Fiskalabgaben.

Nimmt die Produzentin den Verkauf selber vor, darf sie eine Verkaufskommission von 25% für sich beanspruchen.

Nicht abzugsbericht gegenüber der Regisseurin/dem Regisseuren sind die Referenzmittel (Succes Cinema, Succes Passages Antenne) des Produzenten.

Variante 3:

Die Regisseurin/der Regisseur hat Anspruch auf einen Bonus

- a) von Franken pro Kinoeintritt in der Schweiz, der die Zahl von Eintritten übersteigt, massgeblich ist die Statistik von Procinema;
- b) von Franken pro Kinoeintritt in; der die Zahl von Eintritten übersteigt;
- c) von Franken pro verkauftem Werkexemplar resp. Download to own unabhängig vom gewählten technischen Format, der die Zahl von Exemplaren resp. Vorgängen übersteigt.

6.7.

Preise und Prämien gehen zu% an die Produzentin, zu% an die Regisseurin/den Regisseur, unabhängig von der Adressierung der Zuwendung durch die prämierende Institution. Preise und Prämien stellen keine Auswertungserlöse im Sinne von Ziff. 6.6 dar.

6.8.

Die Produzentin erstellt jeweils per Ende jedes Kalenderjahres eine Abrechnung über die durch die Auswertung der Produktion erzielten Ausgaben und Einnahmen. Sie lässt diese der Regisseurin/dem Regisseur unaufgefordert zukommen und überweist dieser/diesem spätestens bis Ende März des Folgejahres den ihr/ihm allenfalls zukommenden Erlösanteil abzüglich allfälligen gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen für den Arbeitnehmer. Die Produzentin verpflichtet sich, über die Auswertung der Produktion ordnungsgemäss Buch zu führen und der Regisseurin/dem Regisseur oder einer von dieser/diesem beauftragten Treuhandstelle auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

Ergibt die Überprüfung, dass die Abrechnung 5% und mehr von der Regisseurin/dem Regisseuren geschuldeten Beteiligung abweicht, so gehen die Kosten der Treuhandstelle zu Lasten der Produzentin.

7. Weitere Bestimmungen

7.1.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, einander die zur Durchsetzung der aufgrund dieses Vertrages bestehenden Ansprüche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7.2.

Aenderungen an diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Aenderungen an Drehbuch, Terminplan und Produktionsbudget.

7.3.

Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.

7.4.

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind insbesondere die Bestimmungen von Art. 319 ff OR über den Arbeitsvertrag anwendbar.

7.5.

Entstehen aus diesem Vertrag Streitigkeiten, so vereinbaren die Parteien vor der Anrufung eines Gerichts eine Mediation im Sinne der Eidgenössischen Zivilprozessordnung durchzuführen.

7.6.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist (in der Regel Sitz der Produzentin).

Die Regisseurin/der Regisseur

Die Produzentin

Ort und Datum
